Anmerkungen und Erläuterungen

zum

Gaffelbrief von 1450.

Das Original der folgenden Noten zu dem Gaffelbriefe von 1450 befindet sich in dem auf der Stadt-Bibliothek zu Aachen befindlichen Sammelbande „Constitutiones Aquisgranenses“ Nro. 882.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Notae über den Verbund-Brief von 1450.

(N° 1) Gaffel will so viel als Zunft bedeuten, wenigstens lässt es Besold in Thesaur. pract. pag. 387 und Diether in ejus continuat: pag: 281 so hingehen; und hat Aachen solches mit der Stadt Kölln gemein; denn so schreibt Wern. Titian in annal. Noves. apud Marten. collect. ampl. Tom. 4 pag 595 a 1396. Communitates sive ut vulgo loquuntur Gaffeln erectae sunt coloniae, antea solebant habere Fraternitates. Diesem gemäss heisst es in der zu Bonn a. 1653 gedruckten Apologia des Erz-Stiftes-Kölln wider Stadt Kölln pag. 325: Ob sollte ein ehrbarer Rath von den Gaffeln oder Zünften erwehlet werden etc. Beyer de colleg. opif. cap. 1 § 4 Num. 33. Edit. 1727 bemerket dieses auch, und sagt: „Unter den gleichdeutigen Namen der Zünfte in „Teutschland finde sich auch das Wort Gaffel .... dessen Gebrauch „aber nicht allgemein, sondern dem Orte nach, und zu Kölln „besonder ist; deswegen dann auch die Ursach dessen ganz besonder „sein wird, und allein von jenen angegeben werden muss, die „allda gebohren und erzogen, auch der vaterländischen Geschichten „und Sprache kündig sind.“ Zahn in Polit. municip. Lib. 3. Cap 8, Num 14 meldet das nämliche, und setzet noch hinzu, er hätte die Heissung dieses Worts zu Kölln nicht erforschen können.

(N° 2) Newensterrn. Meiner Meinung nach dürfte hierdurch der Scheffenstuhl zu verstehen seyn; wenigstens ist wahrscheinlich, dass dieser mit Zuziehung anderer ansehnlicher Männer das vornehmste corpus der Stadt ausgemacht, sich auch ein besonderes Versammlungs-Haus gewählt, und dieses mit dem Namen „Stern“ belegt habe. Altsterrn aber, deucht mich, war eine andere Gesellschaft, die sich in einem Hause zusammen gethan hatte, das schon von Alters her den Namen Stern trug; gleich dann eines Hauses zum alten Stern schon in dem Vordergesetz des Kührs vom Jahr 1338 apud Noppium gedacht wird, welches Haus, nachdem diese letztere Gesellschaft, vermuthlich das Eigenthum der erstern worden, und am Eck des grossen Markts nach Seiten der grossen Köllner-Strasse gelegen ist.

(N° 3) Lewenberg. Diese war eine Gesellschaft, die sich in dem aufm Büchel gelegene Hause, der Löwenberg genannt, versammelte, hernachmals aber ein anderes zum Bock genanntes Haus am grossen Markt bezog, auch hievon den Namen annahm. Eigentlich aber bestand diese Versammlung aus Gelehrten von verschiedener Art Wissenschaften; obwohl dieses löbliche Herkommen heut zu Tag leider! grössten Theils ausgeartet ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(N° 4) Swarzaer war eine Gesellschaft, die sich in das am grossen Markt gelegene Haus zum schwarzen Adler genannt, zu versammlen pflegte, und vergänglich worden ist.

(N° 5) Pontort eine ebenmässig erstorbene Gesellschaft, die ihre Zusammenkünfte in dem Eck-Hause nach Seiten der Pont-Strasse neben den so eben gedachten schwarzen Adler hielt. Ort hiess vorhin so viel als Eck. Daher sagt man auch noch Sandkaulort, oder das Eck-Haus linker Seits beym Anfang der Sandkaulstrasse; Graben-ort, das ist, das Eck-Haus zu der äussern Marschier-Strasse nach Seite des Zimmer-Grabens etc. Bisweilen aber werden durch das Wort „Ort" auch die Stadt-Graf- oder Hauptmann-schaften verstanden.

(N° 6) Altsterrn. hierüber habe ich schon sub Not. 2 meine Gedanken eröffnet.

(N° 7) Adeldom, heisst nicht von adlicher Abstammung, wie einige behaupten dörfen, ist auch von Handwerks-Leuten, die immer den grössten Theil der sechs guten Männer oder der Zunfts-Geschickten ausmachen, nicht zu vermuthen, viel weniger zu fordern; sondern bedeutet nichts anders, als aus rechtmässiger Ehe gebohren; die gleich darnach folgende Worte: „ind guder Fame" klären dieses näher auf, als welche sich auf einen gebohrnen Kavalier nicht wohl reimen lassen; ja der Gaffel-brief selbst erläutert solches in der Folge durch das Wort „eirlich", id est ehrlich gebohren; ferner stimmen diesem Wort-Verstand auch allerdings bey Petrus a Beeck in suo Aquisgrano cap. 13. pag 253 per verba: ut nullus unquam — von dem Inhalt dieses Gaffelbriefs redend — in senatum cooptetur, nisi qui legitimo Thoro natus, laudabilis vitae, Famae Existimationisque, und Johann Georg Wachter in seinem glossario germanico Tom. 1. pag 120. verb: Adel-Erbe, haereditas legitima, haeres legitimus. Noch eins; und zwar was hierin treflich einschlägt; wenn in der Stadt Aachen ein unehlich gebohrnes Kind legitimirt wird, so pflegt man noch würklich nach der dasigen alten Redens-art wenigstens unter den gemeinen Haufen zu sagen, dieser oder jener Bastard ist aer gemacht worden, das ist: man hat ihn zum Adel, id est zum ehlich gebohrnen Stande gebracht, aus welchem Worte Adel dann Adeldom entstanden.

(N° 8) en gein. ghijn. enghein. gein egeijn seind alle an und für sich selbst synonymische Worte, die nichts anders bedeuten als kein, keiner, ja noch heut zu Tage heisst es in Aachen, ut vulgus loquitur, geen, gingge, das ist kein, keiner. In diesem und keinem andern Verstande finden sich die vorausgestellten rohen Worte in dem Schieds-Spruche des Grafen Wilhelm zu Jülich zwischen Abtissin und Vogter zu Burtscheid vom Jahre 1261;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der alten Stadt-Aachenschen Kühr-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1338; in dem Landfriedens-Bündniss zwischen den Erzt-Bischoff Wilhelm zu Kölln, den Herzog Johann in Braband, dann den beiden Stadten Aachen und Kölln vom Jahr 1351;

in dem Übertrag des Orts Burtscheid an die Stadt Aachen vom nämlichen Jahr;

in dem Bekänntniss-Briefe des Gerichts zu Burtscheid an den Aachenschen Schöffen-Stuhl vom Jahr 1367;

in der sogenannten Tafel des neuen Gesetzes vom Jahr 1456, ja in dem obstehenden Gaffel-Briefe selbst ist das Wort egeyn bis zum fünften mal, und zwar jedesmal unter der ausdrücklichen Heissung kein keiner deutlich wiederholet.

Fernere Anmerkungen

über den Gaffelbrief vom Jahre 1450.

Das Original befindet sich auf der Stadt-Bibliothek zu Aachen in dem Sammelbande „Constitutiones Aquisgranenses" Nro. 882, 5. und 6. Stück. Als Verfasser dieser Anmerkungen wird in einer im Inhalts-Verzeichnisse dieses Bandes befindlichen Notiz des Archivars Karl Franz Meyer der Syndicus Fell bezeichnet.

I Erstens steht zu bemerken, dass damals der Erbrath noch nicht in den Wahl-Rath abgeändert worden-, sondern der Erb-Rath geblieben sey: massen in dem ganzen Gaffel-Brief kein Wort anzutreffen ist, woraus zu ersehen, dass der Erb-Rath abgeändert worden, oder dass der Rath alle Jahr zur Halbscheid erneuert werden solte: Wie doch ganz unumgänglich hätte geschehen müssen, wenn aus dem beständigen Rath ein abwechselnder Rath gemacht-, und also der Erb-Rath in einen Wahl-Rath abgeändert worden wär.

II Sondern es hat damals der Erbrath seinen Mitbürgern und Untersassen nur eingewilliget, dass die ganze Bürgerschaft in eilf Gaffelen bestehen sollte, nämlich 1. der neue Stern, 2. die Werkmeister-Läuf, 3. Löwenberg, 4. Schwarz Ahre, 5. Pont-Ort, 6. Becker, 7. Brauer, 8. Fleischhauer, 9. Löder, 10. Der alte Stern und 11. die Schmid.

III Also und dergestalt, dass ein jeder Bürger und Untersass in-, und zu einer von diesen eilf Gaffelen (die ihm am besten gefüllt) kiesen-, und vereidet seyn solle, zum gemeinen Nutzen, Ehr und Besten dieser Stadt allzeit gefolglich, gehorsam und behülflich zu seyn und zu bleiben.

IV Gaffel-Brief von 1681, art. 2 Wenn dahero ein Auswärtiger sich hier in Aachen niederlassen-, und bey Uns wohnen wolte; so muste er der Gaffel (darin und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dazu er gekosen hatte) seinen Eid thun und schwören, dass er ohne Gefährde und Arglist dem Rath, den sechs guten Männern von seiner Gaffel und der Gesellschaft allzeit gehorsam und behülflich seyn wolle zum gemeinen Nutzen und besten unserer Stadt und Mitbürger.

Ferner wurde von dem Rath bewilliget, dass in jeder Gaffel sechs gute Männer und Bürger von Adelthum und guter Famen gekoren werden sollten; welche aber nicht aus dem Rath genommen werden konnten, wiewohlen doch selbst die Bürgermeister, die Scheffen und die Raths-Herren in- und zu einer von den eilf Gaffelen kiesen-, und dazu beeidet seyn musten. V

Diese sechs gute Männer von jeder Gaffel wehlten alle Jahr NB auf S. Johannes-Tag drei andere gute Männer und glaubwürdige standhafte Burger von Adelthum und guter Famen, an statt deren drei, die alle Jahr auf Johannes-Tag abgehen. Und diese neu-ankommende drei gute Männer musten auch schwören, ohne Gefährde und Arglist dem Rath, den guten Männern von ihrer Gaffel und der Gesellschaft allezeit gefolglich, gehorsam und behülflich zu sein, zum gemeinen Nutzen, zur Ehre und zum Besten unserer Stadt und unserer Mit-Bürger. VI

Und wanneh man Bürgermeister wehlen oder ersetzen würde, dann sollten die sechs gute Männer von jeder Gaffel dabey seyn und die auf ihrem Eide in dem Rath helfen wehlen und ersetzen, NB so oft dies noth seyn würde. Auch wenn der Rath einige Rentmeister, Wein-Meister, Bau-Meister oder andere Beamten im Rath wehlen würde; so sollen und mögen die sechs von den eilf Gaffelen auf ihrem Eid einhellig oder mit Mehrheit der Stimmen solche unter sich wehlen. VII

Die gewehlte Bürgermeister und übrige Beamte sollen aber durch ihren Eid ohne Gefährde und Arglist bewehren, dass sie darum niemand gebeten-, weder Gab noch Gut darum gegeben-, noch versprochen haben, weder auch haben thun geben oder versprechen auf einige Weise. VIII

Auch soll man im Rath umfragen und einen jeden auf seinen Eid mahnen, ob Er wider eins dieser Stucken verbrochen oder dagegen gehandelt habe: oder ob Er jemand wisse, der solches gethan habe; welches er dann vorbringen solle. Und wurde alsdenn Einer gefunden, welcher dergleichen gethan hätte, oder durch andere hätte thuen thun; der soll die Tage seines Lebens solcher Ämter unfähig seyn. IX Gaffel Brief von A° 1681, art. 18.

Dann ward ferner von dem Rath und der Burgerschaft beschlossen, und sich darüber vereiniget, dass die Rechnung von allem Empfang und Ausgaben NB alle Viertel Jahr vor dem Rath X

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und NB vor den sechs guten Männern von jeder Gaffel abgelegt werden solte.

XI Gaffelbrief von Aº 1681 art 26 spricht nur vom Rent-Sigel.

Weiter ward beschlossen und sich darüber vereiniget, dass die sechs gute Männer von den eilf Gaffelen ihre besondern Schlüsseln von der Haupt-Archiv und von der Kiste (: worinn das grosse Stadt-Siegel aufbewahrt wird :) eben so haben solten, wie der gemeine Rath seine Schlüsseln auch hat, auf dass die Privilegien der Stadt und der grosse Stadt-Sigel desto besser bewahrt seyn und bleiben mögte: und auf dass keine Leibzucht noch Erb-Rent mehr verkauft noch besiegelt würde, es seye dann, dass der Rath und die sechs gute Männer von jeder Gaffel solches einhellig für nothwendig hielten und sich darüber einig würden.

XII Gaffelbrief von 1681 art 28.

Item ward von dem Rath und der gesammten Bürgerschaft beschlossen, dass derjenige (: der durch sein Verschulden der Stadt einigen Last oder Schaden verursachte:) (: er wär, wer der immer wär :) solchen Last und Schaden selbst tragen und leiden sollte.

XIII Gaffelbrief von Aº 1681. Art. 12

Wenn aber dem Rath eine grosse Nothsach vorfiele oder angebracht wurde; und dann der Rath diese grosse Nothsach den sechs guten Männern Rathswise vorbrächte, diesen aber solche Nothsach zu schwer dünkte, um solche mit dem Rath allein zu übernehmen: so sollen auf den Fall die sechs gute Männer (ohne ihren Eid zu verletzen) mit den tauglichsten und standhaftesten Bürgern von ihrer Gaffel (: die sie hierzu am tauglichsten und fähigsten erachten würden :) und NB nicht weiter, auch Rathswise sich besprechen mögen; und solche Rathswise halten.

XIV Gaffelbrief de Aº 1681 art 12.

Und wessen der Rath alsdann mit den sechs guten Männern entweder einhellig oder aber mit Gutdünken und Gefolgniss der meisten Part der guten Männer von den eilf Gaffelen übereinkommen-, und (um des gemeinen Nutzen und Besten willen) oder (um fernere Last und Unheil, so daraus entstehen mögte, zu verhüten) annehmen würde: damit sollen alle Bürger und Gaffel-Gesellen gänzlich zufrieden-, gefolglich und geständig seyn, ohne etwas ferner dagegen zu thun, oder auf einige Weise vorzukehren.

XV Gaffelbrief von 1681. art. 29.

Wenn aber jemand darwider und darüber gegen des Raths und der sechs guten Männer ihre Ordinantie oder Gesätz fervelte; oder sich unterstunde, einiges Gerücht, Auflauf oder Versammlung anzustellen, die Sturm-Glocke anzuziehen, die Pforten zu schliessen; oder wenn sonsten jemand dazu Hülfe, dass ferner Zweytracht und Verderbniss zwischen den gemeinen Bürgern entstehen mögte: so soll derjenige (: der solches hörte, oder sonst vernähme :) solches sogleich den Bürgermeistern anbringen: und die Bürgermeistern sollen das zur Stund den Gaffel-Meistern fürter kund thun um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Gaffelen alsdenn beysammen zu rufen, auf dass solcher Auflaut alsdenn zur Nothdurft auf das beste verhütet werde.

Item sind die Bürgermeister, Scheffen und Rath mit den guten Bürgern von den eilf Gaffelen gütlich dahin übereingekommen: dass, wenn einiche Gaffel oder einige-, dazu gehörige und darin vereidete Personen, samt oder sonders, wider Recht und Reden, mit Gewalt und Unrecht angelangt-, gedrungen-, oder verkürzt würden, dass alsdenn alle andere Gaffelen dazu verbunden und vereidet seyn sollen, der Gaffel oder den Personen zu ihrem Recht behülflich zu seyn, um die Gewalt und das Unrecht abzustellen. XVI

In dem alten Gaffelbrief vom Jahr 1450 art 4. und in dem neuen Gaffel-Brief von 1681 art. 2 steht, dass alle Bürger und Einwohner den Bürger-Eid zu schwören schuldig seyen.

Im dem alten Gaffelbrief vom Jahr 1450 art. 14 und in dem neuen Gaffel-Brief vom Jahr 1681 art. 12 ist versehen: dass dasjenige (: was im Rath einhellig oder durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden :) alle Gaffelen und dazu gehörige Bürger, Unterthanen und Einwohner der Stadt und des Reichs Aachen ohne Widerspruch halten-, auch ohne Widerstreben befolgen- und solches (so viel nöthig) handhaben helfen sollen,

In dem alten Gaffelbrief vom Jahr 1450 art 8 und 9 ist von dem hohen Rath und sämmtlichen Gaffelen beschlossen-, und zum gemein Wohl dieser Stadt und Bürgerschaft als ein Fundamental-Gesätz verordnet worden:

Dass die gewehlte Bürgermeister und übrigen Beamten durch ihren Eid ohne Gefährde und Arglist bewehren sollten: dass sie niemand darum gebeten-, weder Gab noch Gut darum gegeben, noch versprochen haben; weder auch hätten thun geben oder versprechen auf einige Weise.

Auch solle man im Rath umfragen, und einen jeden auf seinen Eid mahnen: ob Er wider eins dieser Stücken verbrochen oder dagegen gehandelt hätte, oder ob er jemand wisse, der solches gethan habe, welches er dann vorbringen solle.

Und im neuen Gaffelbrief vom Jahr 1681 art 18 ist zum allgemeinen Wohl als ein Grund-Gesätz von dem Rath und den Zünften angenommen worden: dass (eh und bevorn im Rath zu einer neuen Wahl geschritten werde) die Herrn Bürgermeister alle gegenwärtige Raths-Verwandten bey ihren Eiden fleissig ermahnen sollen, dass sie niemand aus Freundschaft erwehlen-, noch auch aus Hass vorbeigehen-, sondern solche standhaftige ehrbare Bürger erwehlen solten, welche der Stadt Privilegia, Ehr, Ruhm und Nuz beföderen können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diesem nach aber einen jeden ins besonder ernstlich fragen: ob er jemand wisse, der um solcher Ämter einig-, oder um den Rathssitz gebeten-, Gabe, Geschenk oder etwas anderes Liebs darum gegeben oder versprochen habe, durch sich oder die seinige, auf einigerlei Weiss oder Gestalt?

Dann sagen beide Gaffel-Briefe: Und wurde alsdann Einer gefunden, welcher dergleichen gethan hätte, oder durch Andere hätte thuen thun; der soll die Tage seines Lebens solcher Ämter unfähig-, auch durch die That selbst seines Amts entsetzt seyn, wenn er schon würklich erwehlet-, oder gar selbst in Functione wär.

In dem neuen Gaffelbrief vom Jahr 1681 art. 23 ist versehen, dass keiner zu seinem Amt oder Rathssitz-, noch auch zum Raths-Eid belassen werden solle, bevor Er alle-, der Stadt rückständige Schulden, Accise, Pacht oder dergleichen richtig abgeführet habe.

In dem alten Gaffel-Brief vom Jahr 1450 art. 10 ist versehen: dass alle Viertel Jahr im grossen Rath die ganze Rechnung von allem Empfang und Ausgab abgelegt werden solle.

In dem neuen Gaffel-Brief vom Jahr 1681 art. 24 ist versehen: dass durch die Herren Neumänner von 14 Nachten zu 14 Nachten über allen Empfang und Ausgab gute, klare und richtige Rechnung gehalten-, und solcher vierzehen Nachten Rechnungen zu erster Gelegenheit dem Rath vorgebracht-, und daselbst offentlich verlesen werden sollen.

In dem alten Gaffel-Brief vom Jahr 1450 art. 16 haben sich die gesamte Gaffelen mit dem Rath dahin vereiniget: dass, wenn einer von Ihnen wider Recht und Reden mit Gewalt und Unrecht verdrungen oder verkurzt werden sollte, dass alsdann alle Gaffelen verbunden-, und dazu vereidet seyn sollten, den Beleidigten und Vergewaltigten zu helfen, um die Gewalt und das Unrecht abzustellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf